

**Richtlinien zur
Förderung der internationalen
Jugendarbeit in der Stadt Uslar
in der Fassung der 1. Änderung
vom 09.08.2001**

I. Grundsätzliches

- (1) Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.
- (2) Internationale Verständigung erfordert die Fähigkeit, sich in die Lage des von einer anderen Sprache, Kultur und Gesellschaft geprägten Menschen zu versetzen, in der Auseinandersetzung mit den anderen sich selbst kritisch zu sehen und nicht nur Vorurteile anderer, sondern auch die eigenen zu erkennen und zu ihrer Überwindung beizutragen.
- (3) Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen bewusst machen, dass sie für die Sicherung des Friedens, für mehr Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit in der Welt von morgen verantwortlich sein werden.

II. Allgemeine Grundsätze zur Förderung

1. Bereitstellung von Förderungsmitteln

Die Stadt Uslar fördert die internationale Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar.

2. Förderungsberechtigung

Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit werden nur dann gefördert, wenn:

- zwischen den Partnern rechtzeitig ein Programm im Sinne des Abschnitts I vorbereitet und vereinbart wurde, das über Zielgruppen, Lernziele, Mittel und Wege der Zusammenarbeit genauen Aufschluss gibt,
- an der Gruppenbegegnung mindestens fünf Förderungsberechtigte nach Ziffer 3 dieser Richtlinien und mindestens fünf Jugendliche aus einem oder mehreren anderen Staaten beteiligt sind,
- ohne An- und Abreisetag eine Programmdauer von mindestens fünf Tagen vorgesehen ist,
- die Veranstalter oder Veranstalterinnen zunächst Bundes- und Landesmittel beantragt haben (das bezieht sich auch auf Mittel aus dem deutsch-französischen Jugendwerk und anderen bilateralen Vereinbarungen),
- das Prinzip der Gegenseitigkeit grundsätzlich verwirklicht werden kann.

3. Umfang der Förderung

Förderungsberechtigt sind Uslarer Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 14 bis 27 Jahren. Für je angefangene 10 Jugendliche aus Uslar wird eine Betreuerin oder ein Betreuer anerkannt, bei gemischten Gruppen bis 20 Jugendliche zwei, bis 30 Jugendliche drei, bis 40 Jugendliche vier usw. Betreuerinnen oder Betreuer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Betreuerinnen und Betreuer sind in besonderen Veranstaltungen auf die Verhältnisse des Austauschlandes vorzubereiten. Gewährt werden je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer:

bei Maßnahmen in Uslar	2,50 €
in anderen Fällen	4,00 €

4. Antragstellung

Anträge sind rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Maßnahme, mit Kostenvoranschlag, Teilnehmerliste, Programmbeschreibung und Finanzierungsplan zu stellen.

5. Finanzierung

Auf den ermittelten Gesamtzuschuss wird ein Abschlag von 75 v.H. bewilligt, die restlichen 25 v.H. werden nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und Sachberichts innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung ausgezahlt. Die ermittelte Summe dient zur Finanzierung der Maßnahme und darf nicht an die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ausgezahlt werden.

III. Schlussbestimmungen (*)

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.1995 in Kraft. Die z.Zt. geltenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 30.06.1995 außer Kraft.

* Text der Originalfassung